



Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz	3
§ 2 Schuldner	4
§ 3 Fälligkeit	4
§ 4 Inkrafttreten	4
Anlage: Verzeichnis der Pauschalsätze	5

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Eching erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Falschalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Eching erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt, der Schlauchwerkstatt und der Reinigung von Einsatzkleidung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eching (Feuerwehrgebührensatzung) vom 07.07.2015 außer Kraft.

Eching, 03.03.2021

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, und 3) und den Personalkosten (Nummer 5) oder den Pauschalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Betrag pro km
Feuerwehr Eching	
einen Kommandowagen KdoW	2,21 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,95 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	3,34 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	19,24 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug mit Ladekran WLF-Kran	14,10 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug	12,85 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	5,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	10,61 Euro
einen Versorgung-LKW	10,05 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,17 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA 1	0,63 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA 2	0,65 Euro
einen Anhänger Schaum-Wasser-Werfer	6,95 Euro
einen Anhänger Netzersatzanlage	17,97 Euro
Feuerwehr Dietersheim	
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	16,85 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,19 Euro
Feuerwehr Günzenhausen	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	10,67 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	43,87 Euro
einen Mehrzweckanhänger	4,31 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	Betrag pro Stunde
Feuerwehr Eching	
einen Kommandowagen KdoW	33,63 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	26,76 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	55,51 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	362,57 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug mit Ladekran WLF-Kran	195,31 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug	154,89 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	158,83 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	184,14 Euro
einen Versorgungs-LKW	94,86 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	166,09 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA 1	6,20 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA 2	6,92 Euro
einen Anhänger Schaum-Wasser-Werfer	16,50 Euro
einen Anhänger Netzersatzanlage	31,74 Euro
einen Abrollbehälter Wasser/Schaum	113,75 Euro
einen Abrollbehälter Mulde (28,7m ³)	12,83 Euro
einen Abrollbehälter Mulde (10,5m ³)	11,77 Euro
einen Abrollbehälter Ladeboden	18,92 Euro
Feuerwehr Dietersheim	
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	260,80 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	122,96 Euro
Feuerwehr Günzenhausen	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	53,18 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	451,47 Euro
einen Mehrzweckanhänger	12,50 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen je eine Stunde für	Betrag pro Stunde
eine Motorkettensäge	11,01 Euro
eine Tragkraftspritze	98,13 Euro
einen Mehrzwecksauger	35,56 Euro
eine Tauchpumpe ATP20R	82,02 Euro
eine Tauchpumpe TP 4-1	22,46 Euro
eine Tauchpumpe K2	5,62 Euro
eine Länge Druckschlauch C 15m	0,47 Euro
eine Länge Saugschlauch B 20m	0,66 Euro
eine Länge Druckschlauch C 30m	0,70 Euro
eine Länge Saugschlauch B 35m	0,96 Euro

4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Falschalarme durch Brandmeldeanlagen (pro alarmierter Feuerwehr): 700,00 €
- b) Falschalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig: 1.500,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 hauptamtlich Bedienstete (Gerätewarte) der Gemeinde Eching

Für den Einsatz hauptamtlich Bediensteter (Gerätewarte) wird folgender Stundensatz berechnet: 44,00 €

5.2 ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

5.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Stunde der jeweils gültige Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Abweichend von Nummer 5.3 wird für jede An- und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.